

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf- Sparneck

(Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, und Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 18.02.2025 genehmigte

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Weißdorf-Sparneck (Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Weißdorf-Sparneck als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Weißdorf-Sparneck.
- (4) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Weißdorf-Sparneck.
- (5) Der Schulverband hat seinen Sitz in 95237 Weißdorf, Christian-Seidel-Str. 4.

§ 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Darüber hinaus entsenden die Gemeinde Weißdorf und der Markt Sparneck je zwei weitere Vertreter. Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleiben der Schulverbandsversammlung vorbehalten die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

§ 4 Schulverbandsausschuss, weitere Ausschüsse

Die Schulverbandsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche beschließende oder beratende Ausschüsse bilden, ihnen Aufgaben zuweisen und ihre Zusammensetzung bestimmen.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 4 Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6 Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzes, seines Stellvertreters und der Mitglieder der Schulverbandsversammlung wird in einer gesonderten Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

§ 9 Ordnungsgelder

Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, werden sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung nicht ausgeschlossen. Sie können stattdessen mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest.

§ 10 Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck bestimmt. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft eine Entschädigung, die gemäß Zweckvereinbarung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck mit der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck vom 18.03.2024 abzurechnen ist.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck geführt.

§ 11 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG erhebt der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage. Für die Investitionsumlage gilt der Verteilungsmaßstab der Schulverbandsumlage.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in Teilbeträgen nach tatsächlichem liquidem Bedarf zu entrichten. Der Teilbetrag wird bei Bedarf von

den Mitgliedsgemeinden angefordert. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung und Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitglieder aus dem Schulverband, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.05.2020 außer Kraft.

Sparneck, den 19.02.2025

Daniel Schreiner
Schulverbandsvorsitzender

